

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum Entwurf des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG)**I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 2012 den Entwurf des Bremischen Landesmediengesetzes (Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2012, Drucksache 18/422) in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Juni 2012 unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Senatskanzlei, der Bremischen Landesmedienanstalt und von Radio Bremen beraten.

Der Ausschuss hat bei seinen Beratungen die folgenden schriftlichen Stellungnahmen mit einbezogen:

- Stellungnahme des Sozialverbandes Deutschland (SoVD) vom 5. Juni 2012,
- Stellungnahmen des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e. V. vom 5. und 12. Juni 2012,
- Stellungnahme der Bremischen Landesmedienanstalt vom 7. Juni 2012,
- Stellungnahme der nordmedia vom 11. Juni 2012.

Die Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt hatte in der Ausschusssitzung die Gelegenheit, ihre Stellungnahme vorzustellen und die aus ihrer Sicht kritischen Punkte zu erörtern.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Bremische Landesmediengesetz umfassend novelliert und neu gefasst werden. Die Überarbeitung beinhaltet unter anderem folgende Änderungskomplexe:

1. Geschlechtsneutrale Formulierung der gesetzlichen Vorschriften

Das Gesetz ist nunmehr im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durchgängig geschlechtsneutral formuliert. Alle bisher nur in männlicher Form vorhandenen Bezeichnungen wurden entweder durch neutrale Begriffe ersetzt oder durch eine weibliche Form ergänzt. Eine Änderung der Bestimmungen geht damit nicht einher.

2. Neufassung des Programmauftrags (§ 14 neue Fassung BremLMG)

In den Programmgrundsätzen werden die Belange von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Vor dem Hintergrund der künftigen Heranziehung von behinderten Menschen zum Rundfunkbeitrag ist es geboten, nicht nur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern auch im privaten Rundfunk die Anstrengungen zu verstärken, barrierefreie Angebote zur Verfügung zu stellen.

Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der Belange von Menschen mit Migrationshintergrund, in dem die privaten Veranstalter aufgefordert werden, sich dem Thema Integration stärker anzunehmen.

3. Informationspflichten gegenüber der Rechtsaufsicht (§ 28 Abs. 4 und § 32 Abs. 3 neue Fassung BremLMG)

Die Landesmedienanstalt ist künftig verpflichtet, bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private Anbieter der Bundesnetzagentur so-

wie der Rechtsaufsicht eine Abschrift des Zuweisungsbescheids zuzuleiten (§ 28 Abs. 4 neue Fassung BremLMG). Gleiches gilt für den Fall der Rücknahme einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten, bei dem die Landesmedienanstalt ebenfalls verpflichtet ist, die Bundesnetzagentur und die Senatskanzlei über diesen Vorgang zu informieren (§ 32 Abs. 3 neue Fassung BremLMG).

4. Übernahme von Transparenzvorschriften in das BremLMG (§ 45 Absatz 4 neue Fassung BremLMG)

Die Vorgaben, die zuletzt im Radio-Bremen-Gesetz eingefügt worden sind und der Stärkung der Transparenz gegenüber den Gremien, vor allem aber der Öffentlichkeit dienen, gelten künftig auch für die Landesmedienanstalt.

Dabei geht es um die Darstellung aller wesentlichen Informationen der Landesmedienanstalt im Internet, sofern nicht schutzwürdige Belange berührt sind, und um die Umsetzung des „Corporate Governance Kodexes“ in der bremischen Verwaltung, der zu mehr Transparenz und Nachprüfbarkeit von Entscheidungen beitragen soll. Vor diesem Hintergrund tagt auch der Medienrat künftig grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 51 Abs. 5 neue Fassung BremLMG)

5. Medienkompetenz (§ 46 neue Fassung BremLMG)

Die Neufassung des § 46 BremLMG hat das Ziel, die Bedeutung der Förderung von Medienkompetenz herauszustellen und die Koordinierung der entsprechenden Aktivitäten zu erleichtern. Der Landesmedienanstalt wird die Aufgabe übertragen, Medienkompetenzprojekte im Land Bremen zu fördern und zu koordinieren. Darüber hinaus hat sie aber auch die Möglichkeit, eigene Projekte zu diesem Thema zu initiieren.

6. Neufassung der Vorschriften zu den Gremien (§ 49 Abs. 1 neue Fassung BremLMG)

Die Bezeichnung „Landesrundfunkausschuss“ wird durch den Begriff „Medienrat“ ersetzt, der auch in anderen Ländern üblich ist.

Mit einer Veränderung der geltenden Gremienstruktur wird künftig dem Grundsatz der Staatsferne stärker Rechnung getragen. Die bisherige Praxis, Vertreter des Landesrundfunkausschusses durch das Parlament zu entsenden, entfällt in Zukunft.

In das künftige Gremium werden vergleichbar zum Rundfunkrat von Radio Bremen vor allem Mitglieder von gesellschaftlich relevanten Verbänden und Organisationen entsandt. Neu ist in diesem Zusammenhang die Aufnahme eines Vertreters der in Bremen lebenden Muslime.

Ferner wurde für die Mitglieder eine Amtszeitbegrenzung auf drei Amtsperioden, das heißt auf zwölf Jahre, vorgenommen.

Der Ausschuss begrüßt die Neufassung des Programmauftrags mit dem Ziel, die Belange von behinderten Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Programmgestaltung stärker zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung von Medienkompetenz in der heutigen Gesellschaft sieht es der Ausschuss als positiv an, dass der Landesmedienanstalt in diesem Bereich für das Land Bremen eine zentrale Rolle zugewiesen wird.

Ferner hat sich der Ausschuss in seiner Beratung mit der Zusammensetzung des künftigen Medienrats beschäftigt und der Frage, welche Organisationen zu den gesellschaftlich relevanten Gruppen gehören und somit ein Entsenderecht haben sollen.

Intensiv erörtert wurde darüber hinaus die Neuregelung in § 54 Abs. 2 neue Fassung BremLMG, die eine Rücklagenbegrenzung in Höhe von zwei Zehnteln des jährlichen Haushaltsvolumens der Landesmedienanstalt vorsieht sowie § 54 Abs. 4 neue Fassung BremLMG, die es Radio Bremen ermöglicht, die ihm zustehenden Rückflüsse der Landesmedienanstalt für Zwecke der Film- und Medienförderung zu verwenden.

Die Fraktionen behalten sich vor, noch Änderungsanträge zur zweiten Lesung in der Bürgerschaft (Landtag) zu stellen.

II. Antrag

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, sich den Anmerkungen des Ausschusses anzuschließen und dem Gesetzentwurf zum Bremischen Landesmediengesetz zuzustimmen.

Silvia Schön
(Vorsitzende)